

# RS Vwgh 1986/11/3 85/15/0270

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.1986

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1972 §4 Abs5 Satz2 idF 1977/645;

## Rechtssatz

Es trifft nicht zu, daß durch die Schaffung des zweiten Satzes zu§ 4 Abs 5 UStG 1972 durch das zweite AbgÄG entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut "einzelnen Spielabschluß" oder "einzelne Wette" eine Auslegung zulässig wäre, wonach "einzelne" Spielabschlüsse oder Wetten zu einer größeren Einheit zusammengefaßt werden könnten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985150270.X08

## Im RIS seit

29.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

14.02.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)